

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

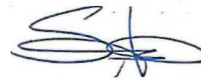
Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 25.03.2022



über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7373

22. März 2022

## Verlängerung Corona Beteiligungsprogramme Schleswig-Holstein sowie Umschichtung von Haushaltsmitteln

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie u.a. nachfolgende Unterstützungsmaßnahmen in Form von vergünstigten Darlehens- bzw. Beteiligungsprogrammen für Unternehmen auf den Weg gebracht:

- a) Mittelstandssicherungsfonds (MSF) - Darlehensprogramm
- b) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand - Darlehensprogramm
- c) MBG Härtefallfonds Mittelstand - Beteiligungsprogramm
- d) Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein
- e) Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Diese Programme laufen zum 31. März 2022 aus und sollen wie folgt teilweise ein weiteres Mal verlängert werden.

Die beiden Corona-Landesprogramme „Beteiligungen“ (siehe oben c) und d) ) sollen gemäß Vorratsbeschluss der Landesregierung vom 8. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden, da die Kapitallücken der Unternehmen – im Gegensatz zu reinen

Liquiditätslücken – auch nachlaufend noch zu signifikanten Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit führen werden. Dieses zeigt auch die weiterhin bestehende Nachfrage bei den Programmen.

Die Corona-Landesprogramme „Darlehen“ (siehe oben a), b) und e) ) sollen aber vor dem Hintergrund der deutlich rückläufigen Nachfrage zum 31. März 2022 final auslaufen.

Die durch das Auslaufen der Corona-Landesprogramme „Darlehen“ frei werdenden Mittel sollen insbesondere für die Abwicklung der noch laufenden und erneut verlängerten Corona-Zuschuss-Programme des Bundes umgeplant werden bzw. für eine evtl. Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirms eingesetzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass es auch weiterhin zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt kommt.

Im Einzelnen:

**i. Verlängerung des Sonder-Beteiligungsprogramms Schleswig-Holstein bis zum 30. Juni 2022**

Zur Überwindung der Corona-Krise können Start-ups und kleine Mittelständler aus Schleswig-Holstein mit einem Gruppenumsatz bis 75 Mio. Euro seit dem 16. Juni 2020 aus dem Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein mittlerweile bis zu 1.300.000 Euro Eigenkapital in Form von stillen und offenen Beteiligungen beantragen.

Für das Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein steht nach einer um 10 Mio. Euro in 12/2020 sowie einer um 15 Mio. Euro erfolgten Erhöhung in 6/2021 ein Volumen von insgesamt 40 Mio. Euro bereit. Das Programm wird zu 70% vom Bund/KfW und zu 30% von der MBG finanziert. Der von der MBG übernommene 30%ige Anteil wird zu 20% (= 8 Mio. Euro) vom Land rückgarantiert, sodass für die MBG ein Eigenobligo von 10% (= 4 Mio. Euro) verbleibt.

Aus diesem Programm wurden bisher 90 Beteiligungen mit einem Volumen von 23,77 Mio. Euro bewilligt, weitere Anfragen über 5,65 Mio. Euro liegen vor. Sollten diese Beteiligungen vollständig bewilligt werden, verbleibt noch ein zu platzierendes Auszahlungsvolumen von rd. 10,58 Mio. Euro. Bislang wurden 168 Anfragen mit einem Volumen von 45,31 Mio. Euro gestellt wie folgende Tabelle verdeutlicht:

	<b>Anzahl</b>	<b>Volumen</b>
Programmvolumen		40,00 Mio. Euro
Anfragen gesamt	168	45,31 Mio. Euro
Bewilligungen	90	23,77 Mio. Euro
aktuelle Anfragen	14	5,65 Mio. Euro
freies Programmvolumen		10,58 Mio. Euro

Es zeigt sich, dass die Unternehmen nach wie vor verstärkt Beteiligungskapital nachfragen, um ihrem durch die Corona-Pandemie verursachten Eigenkapitalrückgang und damit einhergehend ihrer verschlechterten Eigenkapitalquote entgegen zu wirken, um damit wieder eine Grundlage für den Erhalt von Fremdfinanzierungen bei den Banken ermöglichen zu können. Der künftige Nachfragebedarf nach diesem Programm dürfte sich bis zum 30.06.2022 problemlos aus dem freien Programmvolumen von 10,58 Mio. Euro bedienen lassen.

Dieses Programm ergänzt das Angebot an Beteiligungskapital in Schleswig-Holstein und eröffnet aufgrund der reduzierten Bereitstellung von EU-Mitteln in der neuen EFRE-Förderperiode 2021-2027 weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

Die KfW selbst stellt die Mittel im Rahmen eines Globaldarlehens bis zum 30. Juni 2022 zur Verfügung, so dass die Möglichkeit hierzu vorhanden ist und genutzt werden sollte. Sieben weitere Bundesländer (BW, BY, HH, MV, NI, NRW, SN) machen von dieser Verlängerung ebenfalls Gebrauch. Eine Verlängerung des Programms ist auch deshalb zu begrüßen, da die KfW beabsichtigt, dieses Programm nach dem 30. Juni 2022 als stetige Maßnahme ebenfalls mit einer 70%igen Risikoabschirmung aus KfW-Mitteln anzubieten.

Für die Landesgarantie in Höhe von 8 Mio. Euro wurden im Haushalt 2021 bereits 1 Mio. Euro für Ausfälle zur Verfügung gestellt. Da bisher keine Ausfälle zu verzeichnen sind, wurde der Betrag der Corona-Rücklage des MWVATT zugeführt und steht damit auch weiterhin zur Verfügung.

## **ii. Verlängerung des MBG Härtefallfonds Mittelstand bis zum 30. Juni 2022**

Die Mittel des Härtefallfonds Schleswig-Holstein wurden aus den mit dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Mittelstandssicherungsfonds bereitgestellten 300 Mio. Euro gespeist (siehe auch Umdruck 19/4200 und Umdruck 19/4295). Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 30. Juni 2020 den Härtefallfonds Schleswig-Holstein aufgelegt, so dass der Mittelstandssicherungsfonds um 15 Mio. Euro für den MBG Härtefallfonds Mittelstand und um 65 Mio. Euro für den IB.SH Härtefallfonds Mittelstand auf insgesamt 220 Mio. Euro reduziert wurde (siehe Drucksache 19/2492).

Mit den beiden Härtefallfonds sollen vor allem die Unternehmen unterstützt werden, die nicht oder nicht ausreichend von der Überbrückungshilfe des Bundes profitieren können, aber dennoch durch die Corona-Krise unverschuldet in Not geraten sind.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 8. Dezember 2020 wurde das zur Verfügung stehende Volumen von ursprünglich 80 Mio. Euro um 20 Mio. Euro auf insgesamt 100 Mio. Euro erhöht. Die Maßnahme setzte sich aus 80 Mio. Euro Darlehensmitteln (IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) und 20 Mio. Euro Beteiligungskapital (MBG Härtefallfonds Mittelstand) zusammen (siehe Drucksache 19/2492).

Mit einem weiteren Beschluss der Landesregierung vom 4. Mai 2021 wurde der Reduzierung des IB.SH Härtefallfonds um 25,54 Mio. Euro auf 54,46 Mio. Euro für die Kofinanzierung der Härtefallhilfe SH zugestimmt. Damit setzten sich die beiden Landes-Härtefallfonds aus

- 54,46 Mio. Euro Darlehensmitteln (IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) und
  - 20,00 Mio. Euro Beteiligungskapital (MBG Härtefallfonds Mittelstand)
- zusammen.

Der Finanzausschuss hat einer weiteren Umschichtung von Mitteln in Höhe von 55,18 Mio. Euro aus den Corona-Darlehens- und Beteiligungsprogrammen (MSF und Härtefallfonds) zu Gunsten des ÖPNV-Rettungsschirms (20 Mio. Euro) und für erforderliche Abwicklungskosten der (Bundes-)Corona-Hilfsprogramme Wirtschaft (35,18 Mio. Euro) am 9. September 2021 zugestimmt (Umdruck 19/6248). Damit beläuft sich das Programmvolumen des MBG Härtefallfonds Mittelstand auf aktuell 10 Mio. Euro.

Im MBG Härtefallfonds Mittelstand wurden bisher 65 Beteiligungen mit einem Volumen von 11,91 Mio. Euro angefragt. Bewilligt wurden bislang 26 Beteiligungen über 5,43 Mio. Euro. Damit besteht ein freies Programmvolumen von 4,57 Mio. Euro, wie nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

	Anzahl	Volumen
Programmvolumen		10,00 Mio. Euro
Anfragen gesamt	65	11,91 Mio. Euro
Bewilligungen	26	5,43 Mio. Euro
aktuelle Anfragen	4	1,30 Mio. Euro
freies Programmvolumen		4,57 Mio. Euro

Die geringen Antragszahlen liegen darin begründet, dass diese „Fonds“ ganz bewusst für absolute Härtefälle konzipiert sind, und beantragte Mittel vorrangig aus Corona-Maßnahmen des Bundes wie z.B. dem Sonder-Beteiligungsprogramm S-H gewährt werden sollen. Aufgrund der verhaltenen Nachfrage ist davon auszugehen, dass das freie Programmvolumen in Höhe von 4,57 Mio. Euro bis zum 30.06.2022 ausreicht.

Mit u.a. besseren Konditionen (Beteiligungsentgelt 3 % p.a. zuzüglich gewinnabhängige Vergütung 1%) kann dieses Programm für besondere Härtefälle weiterhin gut genutzt und den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich werden stille Beteiligungen zwischen 100.000 Euro und 1.300.000 Euro herausgelegt mit einer Laufzeit zwischen 5-10 Jahren und einer einmaligen Verlängerungsoption um 5 Jahre zum dann geltenden marktgerechten Beteiligungsentgelt ohne Kostenbeteiligung Land.

Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapital-Ausstattung. Förderfähig ist u.a. die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).

Die Umsetzung der beiden Beteiligungsprogramme erfolgt durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG).

### **iii. Umplanung der freien Programmtitel für die Abwicklung der noch laufenden Corona-Programme**

Ursprünglich wurde für die Programme a) bis c) (siehe oben) ein Gesamtvolumen von 300,0 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Umwidmungen von 25,54 Mio. Euro zu Gunsten der landesseitigen Komplementärfinanzierung der Bundes-Härtefallhilfe, von 20,0 Mio. Euro zu Gunsten des ÖPNV sowie von 35,18 Mio. Euro zu Gunsten der Abwicklungskosten für die Wirtschaftshilfen reduzierte sich dieses Volumen auf 219,28 Mio. Euro.

Nach Abzug von Verausgabungen in den Jahren 2020 (182,1 Mio. Euro), 2021 (11,5 Mio. Euro) sowie 0,9 Mio. Euro per 22. Februar 2022 verbleiben derzeit 24,8 Mio. Euro.

Davon müsste bis zum 30. Juni 2022 das freie Programmvolumen des MBG Härtefallfonds angerechnet werden, so dass derzeit ein Betrag von 20 Mio. Euro zur Umplanung für die Abwicklungskosten der Corona-Programme herangezogen werden kann:

	Volumen
<b>Gesamt</b>	<b>300,00 Mio. Euro</b>
Verausgaben bisher	194,50 Mio. Euro
Umwidmung für HFH	25,54 Mio. Euro
Umwidmung für ÖPNV	20,00 Mio. Euro
Umwidmung Abwicklung	35,18 Mio. Euro
Restvolumen für Verausgabung	4,78 Mio. Euro
<b>Freie Mittel</b>	<b>20,00 Mio. Euro</b>

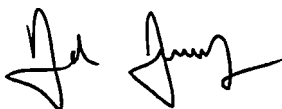
Die **voraussichtlichen** Ausgaben bis 2024 für alle laufenden Aufgabenübertragungsverträge aus den Corona-Programmen belaufen sich nach aktueller Planung auf rd. 75 Mio. Euro. Die zur Umschichtung vorgeschlagenen freien Mittel i.H. v. 20 Mio. Euro decken entsprechend den Mehrbedarf an Abwicklungskosten gegenüber dem bisherigen Ansatz von rd. 55,2 Mio. Euro.

Gründe für den signifikanten Anstieg der Abwicklungskosten:

- (1) Insbesondere die Verlängerung der Corona-Hilfsprogramme des Bundes bis zum 30.6.2022, aber auch weitere, nicht vorhersehbare Aspekte (s.u. - vor allem technische Probleme des Dienstleisters des Bundes – Init) führen zu einer signifikanten Steigerung der ursprünglich angesetzten Abwicklungskosten für die Bundes- und Landesprogramme.
- (2) Die Verlängerung der Programmlaufzeit von Überbrückungshilfe 4 sowie Härtefallhilfe bis Ende Juni 2022, verursacht abermals erhebliche Mehrkosten bei IB.SH und KPMG.
- (3) Weiterhin bleibt es schwer kalkulierbar, wie aufwendig sich die Schlussrechnung der Bundesprogramme gestaltet. Mit nur schwer prognostizierbaren Mehrkosten, die stark verzögert erst in den Jahren 2022 ff. anfallen, muss auch hier gerechnet und mit einer entsprechenden Vorsorge versehen werden. Erhebliche zusätzliche Aufwände zur Abwicklung der Aktion Überkompensation.
- (4) Erheblich notwendige Nachbearbeitungen von rd. 19.000 Datensätzen in der Corona Soforthilfe zur Erfüllung des § 13 Mitteilungsverordnung (Meldung von Zuschussdaten an die Finanzverwaltung).
- (5) Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass aufgrund von vielseitigen Prüfungshandlungen, Rückfragen, Rückforderungen und Ratenzahlungen die Einplanung von zwei zusätzlichen Programmjahren 2024 und 2025 vorsorglich sinnvoll sind.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme zur Entscheidung über die Fortsetzung der Corona-Landesprogramme „Beteiligungen“ bis zum 30. Juni 2022 und um Zustimmung zur Umplanung der freien Programmmittel für die Abwicklung der noch laufenden Corona-Programme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz